Grundsätzliche Rechtslage in Thüringen: § 55 Abs.2 S.3, S.4 Nr.1-7 ThürHG: Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation bedürfen zusätzlich Regelung in PO hinsichtlich Datenschutzsicherung (Nr.1), eindeutiger Prüfungsidentifikation (Nr.2), Prüfungsdokumentation (Nr.3), Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses (Nr.4), Täuschungs- und Missbrauchsprävention (Nr.5), Umgang mit technischen Störungen (Nr.6) und Gewährleistung technischer Voraussetzungen (Nr.7)

	HS Schmalkalden	Rechtslage	Uni Erfurt	TU Ilmenau	FSU Jena	BU Weimar	FH Erfurt	FH Jena	HS Nordhausen	DH Gera-Eisenach
PO-Regelung / Umsetzung	Satzung zur Regelung fachübergreifender, Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung OPS) vom 03.06.2021	Nach § 55 Abs.2 S.3 ThürHG sind Online-Prüfungen grundsätzlich zulässig, insofern ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren mit vergleichbaren Bedingungen für alle Prüfungskandidaten gewährleistet ist. Daneben sind gemäß § 55 Abs.2 S.4 ThürHG zusätzliche Regelungen in der jeweiligen PO der Hochschule nötig. Diese müssen Bestimmungen hinsichtlich Datenschutzsicherung (Nr.1), eindeutiger Prüfungsidentifikation (Nr.2), Prüfungsdokumentation (Nr.3), Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses (Nr.4), Täuschungs- und Missbrauchsprävention (Nr.5), Umgang mit technischen Störungen (Nr.6) und Gewährleistung technischer Voraussetzungen (Nr.7) enthalten.	Rahmenordnung für die Durchführung elektronischer Prüfungen an der Uni Erfurt vom 25.08.2023 (EP-RO)	Prüfungs- und Studienordnung - zusätzliche Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor", "Master" und "Diplom" - Fassung vom 08.07.2021	Rahmensatzung der FSU zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25.06.2020, Änderungen vom 04.02.2021 und 05.05.2021 (RS-FSU)	Zweite Änderung der Rahmensatzung zur Regelung von Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre vom 14.04.2021	§ 15 Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung vom 05.08.2019	Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 19.07.2022 / Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule	Keine zentrale Regelung, fachbereichsabhängig; Satzung zur Nutzung elektronischer Verfahren für die Durchführung von Prüfungen des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Hochschule Nordhausen v. 20.02.2023	Zweite Satzung zur Änderung der Dritten Satzung zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der	Satzung über elektronische Prüfungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEEPrüfSatz) vom 23.11.2022
Zulässige Prüfungsformen	Prüfungsleistungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation durch Regelung in den PO zulässig, daneben können diese aus didaktischen Gründen durch den Prüfer festgelegt werden. Nach den §§ 1 Abs. 5, Abs. 6 OPS bestehen Online-Prüfungen als Pendant zu den allgemeinen Prüfungsformen, wonach die	Zulässig sind Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen). Prüfungen in elektronischer Form umfassen grundsätzlich schriftformersetzende Prüfungsformen insbesondere unter Einsatz eines Computers und regelmäßig in Textform sowie ortsunabhängig. Prüfungen in elektronischer Kommunikation schließen Prüfungsformen mit über den Schriftformersatz hinausgehenden Informations- / Kommunikationsformen ein. Näheres regeln die Hochschulen in ihren PO.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 2 Abs.1 S.1 EP-RO Prüfungen in elektronischer Form (überwachte Präsenzklausur, überwachte Fernklausur) sowie Prüfungen in elektronischer Kommunikation (mündliche Fernprüfung), praktische Fernprüfung	Zulässige Prüfungsformen sind meine Bestimmungen - zusätzliche Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor", "Master" und "Diplom" - Fassung vom 08.07.2021, 5.2 iVm § 6a PO/SO die Distanz-Prüfung für Abschlussleistung (computergestützt in elektronischer Form, § 11 Abs. 4 PO/SO) und an Stelle von schriftlicher Aufsichtsarbeit, sowie ein Prüfungsgespräch.	sind nach § 3 Abs.1 RS-FSU Prüfungen in elektronischer Form (E-Klausur, Digitale Klausur, Distanzprüfungen) sowie elektronischer Kommunikation (Prüfungen mittels Bild-/Tonübertragungen). Gemäß § 3 Abs.2 S.1 RS-FSU gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen	Abweichung von Lehr- und Prüfungsformen aus dem Modulkatalog (Online-Prüfungen) ist gemäß § 2 Abs.1 die Undurchführbarkeit herkömmlicher Prüfungsarten infolge einer Einschränkung des öffentlichen Lebens oder erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie.	Zulässige Prüfungsform ist nach § 15 Abs.1 RahmenPO die elektronische Prüfung als computergestützte Prüfung an der Hochschule.	Zulässige Prüfungsformen sind gemäß § 13a Abs.1 RPOBA/RPOMA Online-Prüfungen über fernmündliche, IT-basierte, bzw. elektronisch visuelle und auditive Funk-, Signal- und Datenübertragung.	Zulässige Prüfungsformen sind gemäß § 2 Abs.1 der Satzung computergestützte Klausurarbeiten (Präsenz) sowie nach § 2 Abs.2 S.1 der Satzung computergestützte Klausurarbeiten (Fernprüfung). Ferner sind nach § 2 Abs.3 S.1 der Satzung mündliche Fernprüfungen zulässig.	Nach SoSe2022 außer Kraft	Zulässige Prüfungsformen sind gemäß § 3 Abs.1 DHGEEPrüfSatz die schriftliche elektronische Präsenzprüfung sowie die mündliche elektronische Fernprüfung.
Datenschutzsicherung	Gemäß § 1 Abs.7 OPS sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren zu gewährleisten.	Die grundsätzliche Zulässigkeit (Ermächtigungsgrundlage) der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Online-Prüfungen ergibt aus §§ 11 Abs.1 Nr.1, 55 Abs.2 S.4 Nr.1 ThürHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO. Die Verarbeitung ist in diesem Fall ohne Einwilligung zulässig, wenn und soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe der Abnahme von (Online-)Prüfungen erforderlich ist. Bei der Softwarebeschaffung ist Art. 28 DSGVO zu beachten. Ferner sind die Betroffenenrechte nach den Art. 12-21 DSGVO zu beachten, insbesondere das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, wonach die Hochschule den Betroffenen über die Verarbeitung personenbezogener Daten Auskunft zu geben hat, sowie das Recht auf Vergessenwerden (Sd Art. 17 DSGVO, welches die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten durch die Hochschule erfordert, insofern der Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig ist. Das Löschen aller Daten der Klausuraufsicht hat innerhalb von 24 Stunden nach einer Prüfung ohne	Es liegt eine Datenschutzerklärung für das hochschuleigene System UniWise-WISEFlow vor, eine allgemeine Datenschutzregelung findet sich in § 6 EP-RO.	Gemäß § 11a Abs.1 PO/SO sind Prüflinge über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Prüfungsdurchführung aufzuklären.	Gemäß § 3 Abs.4 RS-FSU sind grundsätzliche datenschutzrechtliche Anforderungen einzuhalten.			Nach § 13a Abs.2 RPOBA/RPOMA hat eine Aufklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfolgen, deren Speicherung gemäß Abs.4 grundsätzlich unzulässig ist. Die Hochchule trifft nach Abs.5 eine Informationspflicht gegenüber den Prüflingen über die Verarbeitung ihrer	Nach den §§ 2 Abs.2 S.3, Abs. 3 S.4 der Satzung ist die vorherige Einwilligung der Prüflinge für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich.		Die Hochschule trifft gemäß der §§ 4 S.2, 5 Abs.1 DHGEEPrüfSatz eine Informationspflicht gegenüber den Prüflingen 14 Tage vor der Prüfung über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie über die technischen und organisatorischen Prüfungsbedingungen. Nach § 6 DHGEEPrüfSatz sind die allgemeinen
Eindeutige Prüflingsidentifikation	Nach § 2 Abs.1 OPS erfolgt die Identifikation durch die THOSKA oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument, alternativ ist die persönliche Bekanntheit durch den Prüfer ausreichend.	Die verpflichtende Identifikation umfasst den Abgleich der Anmeldedaten mit dem Prüfling. Dafür ist regelmäßig Name oder Matrikelnummer ausreichend. Die Identifikation ist auch möglich durch das Vorzeigen eines (amtlichen) Lichtbildausweises, ggf. auch Führerschein. Alternativ ist die persönliche Bekanntheit durch den Prüfer als Identifizierung zulässig. Prüflinge dürfen zusätzliche Daten auf den Ausweisen unkenntlich machen. Die Identifikation hat einzeln zu erfolgen, ohne Anwesenheit anderer Prüflinge.	Die Identifikation erfolgt durch den Studierendenausweis, §§ 7 Abs.1, Abs.3 EP-RO. Bei Elektronischen Fernklausuren wird dies durch eine 2-Faktor-Authentifizierung im Uni-Login sowie einem Referenzfoto per KI-Überprüfung durchgeführt, § 7 II S.1 EP-RO.	Die eindeutige Identifizierung erfolgt nach § 11a Abs.4 S.1 PO/SO als Authentifizierung durch einen IT-Service mittels Uni-Account, nach Abs.4 S.2 ausnahmsweise auch durch THOSKA oder ein amtliches Ausweisdokument. Gemäß Nach § 11a Abs.12 PO/SO sind der Prüfungsablauf, besondere Vorkommnisse, Hinweise und Anmerkungen der Studierenden zum Prüfungsverlauf und -abbruch samt begründung aufzubewahren und zu	Die eindeutige Identifizierung erfolgt nach § 3 Abs.6 RS-FSU durch persönliche Bekanntheit durch den Prüfer, alternativ durch Vorzeigen der THOSKA oder eines vergleichbaren amtlichen Personaldokumentes.		Die eindeutige Identifizierung erfolgt nach § 15 Abs.3 RahmenPO durch ein nicht näher bestimmtes Authentifizierungsverfahren.	Die eindeutige Indentifizierung erfolgt gemäß § 13a Abs.7 RPOBA/RPOMA durch die persönliche Bekanntheit durch den Prüfer, ansonsten durch Vorzeigen der THOSKA oder eines vergleichbaren amtlichen	Die eindeutige Identifizierung erfolgt nach § 2 Abs.2 S.12 der Satzung durch Vorzeigen von THOSKA oder eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera oder deren vorherige Übermittlung.		Die eindeutige Identifizierung erfolgt nach § 5 Abs.2 S.1 DHGEEPrüfSatz durch ein gültiges Legitimationspapier oder sonstige(s) geeignete(s) Authentifizierung(verfahren).
Prüfungsdokumentation	Nach § 2 Abs.2 OPS ist ein Prüfungsprotokoll über das Prüfungsgeschehen und Besonderheiten anzufertigen.	Grundsätzlich sind die Protokollierungsregelungen analog derer von Präsenzprüfungen. Konkreter Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation richtet sich nach der PO der jeweiligen Hochschule. Bei mündlichen/praktischen Prüfungen besteht stets Protokollierungspflicht. Wesentliche Bestandteile des Prüfungsprotokolls (Ergebnisprotokoll) sind regelmäßig Prüfungsdatum, Name des Prüflings, Name der Prüfer, Prüfungsfach, Zeitpunkt/Dauer/Ergebnis der Prüfung. Ferner sind besondere Vorkommnisse zu protokollieren.	Gemäß § 2 Abs.2 S.2 EP-RO ist eine Niederschrift anzufertigen.						Die Protokollierung erfolgt nach § 2 Abs.5 S.1 der Satzung auf die übliche Weise, protokollarisch ergänzt werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess sowie sonstige		Der Prüfungsablauf ist nach §5 Abs.6 DHGEEPrüfSatz zu protokollieren.
Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses	Nach § 2 Abs.5 S.2 OPS ist bei elektronischer Abgabe schriftlicher Prüfungsbearbeitungen deren Aufbewahrung nach der Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen von	Die persönliche Leistungserbringung durch den Prüfling ist während der gesamten Prüfung sicherzustellen. Die Prüfungsdaten müssen während und nach der Prüfung dauerhaft mit dem jeweiligen Prüfling identifiziert werden können. Die Authentizität und Unveränderlichkeit der Bearbeitung des Prüflings ist sicherzustellen.		Aufbewahrung der Aufgabenstellung, Bearbeitung der Studierenden und der Bewertungen der Prüfer erfolgt nach § 11 Abs.5 PO/SO in Langzeitarchiven			Gemäß § 15 Abs.2 RahmenPO erfolgt eine Sicherstellung der eindeutigen, unverwechselbaren und dauerhaften Identifizierung der elektronischen Daten	Die Authentifizierung erfolgt nach § 13a Abs.6 RPOBA/RPOMA durch eine hochschulinterne Anmeldung mittels Benutzernamen&Passwort.	Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind gemäß § 2 Abs.5 S.2-3 der Satzung unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zuzuordnen,		
Täuschungs- und Missbrauchsprävention	Die Täuschungs- und Missbrauchsprävention erfolgt durch Audio-/Videoaufsicht (Human Proctoring, § 2 Abs.4 S.1 OPS) sowie Kameraschwenks/Raumscans bei Verdachtsmomenten für Täuschungshandlungen (§ 2 Abs.4 S.4 OPS). Eine Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig (§ 2 Abs.4 S.3 OPS).	Die Täuschungs- und Missbrauchsprävention bedarf der Schaffung eines vergleichbaren Kontrollniveaus zwischen Präsenz-/Online-Prüfung. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Chancengleichheit. Der Grad der Überwachung ist hierbei vonder jeweiligen Prüfungsart abhängig, insbesondere den erlaubten Hilfsmitteln. Zur Wahrung der Chancengleichheit müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, welche den Täuschungsmöglichkeiten entsprechen. Diese Maßnahmen müssen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten. Allgemein zulässige Maßnahmen ohne Einwilligung der Prüflinge gemäß der §§ 11 Abs.1 Nr.1, 55 Abs.2 S.4 Nr.1 ThürHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO umfassen Video-/Audioaufsicht (Human Proctoring), den Einsatz einer zweiten Kamera (nur wenn eine Kamera nicht ausreicht, um Prüfling und Arbeitsumgebung zuverlässig abzubilden), den Einsatz von Überwachungssoftware auf Endgeräten der Hochschule (nur bei vergleichbaren Bedingungen = alle Prüflinge legen die Prüfung in der Hochschule ab). Ausnahmsweise zulässige Maßnahmen ohne Einwilligung gemäß der §§ 11 Abs.1 Nr.1, 55 Abs.2 S.4 Nr.1 ThürHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO nur bei Verdacht auf Täuschungshandlungen umfassen das Bildschirmscreening (ohne | Zulässige Maßnahme zur Täuschungs- und Missbrauchsprävention ist nach § 3 Abs.1 EP-RO Human Proctoring. KI-Proctoring kann nach § 4 Abs.1 S.1 EP-RO freiwillig bei gleichzeitigem Anbieten einer anderen Prüfungsform erfolgen. Eine weitergehende Überwachung und Aufzeichnung findet gemäß der §§ 4 Abs.4 S.2, 5 Abs.6 EP-RO nicht statt. | Gemäß § 11 Abs.2 S.3 PO/SO ist der Einsatz von Überwachungssoftware unzulässig. Nach § 11a Abs.6 S.2 lit.a) PO/SO ist Video-/Audioaufsicht (Gesicht+Oberkörper des Prüflings) ohne Aufzeichnung erlaubt. Nach § 11a Abs.6 S.2 lit.b) PO/SO darf eine weitergehende Raumüberprüfung durch Kameraschwenk (360 Grad) bei begründetem Verdacht - inklusive "Nachsteuern" im gesamten Aufenthaltsraum sowie an "auffälligen	Zulässig ist nach § 3 Abs.9 S.3 lit.b)aa) RS-FSU Video-/Audioübertragung, nach § 3 Abs.9 S.3 lit.b)bb) RS-FSU ein Roomscan bei Verdachtsmomenten sowie nach § 3 Abs.9 S.3 lit.b)cc) RS-FSU das Bildschirmscreening (Video) bei Verdachtsmomenten. Eine Aufzeichnung ist nach § 3 Abs.7 RS-FSU unzulässig.			Zulässige Maßnahme zur Täuschungs- und Missbrauchsprävention ist nach § 13a Abs.9 RPOBA/RPOMA Human Proctoring (Audio-/Videoaufsicht).		Gemäß § 2 Abs.2 S.2, 5.5 der Satzung sind die elektronische Video-/Audioaufsicht sowie Kameraschwenk (Raumschwenk) zulässig. Nach den §§ 2 Abs.2 S.2, Abs. 3 S.3 der Satzung ist eine Aufzeichnung unzulässig.		Zulässige Maßnahmen zur Täuschungs- und Missbrauchsprävention ist die Video-/Audioübertragung gemäß §5 Abs.3 S.1 DHGEEPrüfSatz. Nach § 5 Abs.5 DHGEEPrüfSatz ist die automatisierte Auswertung der Video-/Audioübertragung (KI-Proctoring) sowie eine Aufzeichnung der Prüfung unzulässig.
Umgang mit technischen Störungen	Geringfügige und behebbare Störungen sind gemäß § 3 Abs.2 OPS unerheblich. Die Konsequenz ist regelmäßig eine Bearbeitungszeitverlängerung, ansonsten erfolgt ein Abbruch der Prüfung, wobei die Prüfung als nicht unternommen gilt und ein Wiederholungstermin anzusetzen ist. Erfolgt die Störung versätzlich oder grob fahrlässig durch den Prüfling, gilt die Prüfung nach § 3 Abs.4	De Hochschule trägt grundsätzlich die Beweislast bei technischen Störungen. Es sind eindeutige Regelungen zum Umgang bei Störungen hinsichtlich deren Behebung sowie entsprechenden Konsequenzen notwendig, welche abhängig vom Schweregrad der Störung gestaffelt sein sollen. Grundsätzlich dürfen Studierenden keine Nachteile durch Störungen entstehen. Die Hochschule hat bei Störungen, welche die Bearbeitung oder Wahrnehmung der Prüfung verhindern, unverzüglich Abhilfe zu leisten.	Störungen dürfen sich nach §8 Abs. 2 EP-RO nicht zulasten der Prüflinge auswirken. Als Rechtsfolge gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht unternommen. Eine Wiederholungsprüfung kann angesetzt werden, wenn der Prüfling die Störung nicht zu verantworten hat.	Eine technische Störung zum Prüfungsbeginn führt nach § 11a Abs.6 S.2 lit.f) PO/SO zum Abbruch der Prüfung sowie dem Festlegen eines Ersatztermines. Gemäß § 11a Abs.11 PO/SO führen technischen Störungen während der Aufgaben-Ausarbeitungsmittlung oder der Bearbeitungszeit zum Abbruch, wobei die Prüfung	Technische Störungen führennach § 3 Abs.8 RS-FSU grundsätzlich zur Beendigung der Prüfung und dem Ansetzen eines Nachholtermins.		Eine (technische) Störung oder Zeitverlust führt gemäß § 15 Abs.5 RahmenPO zu einer Schreibzeitverlängerung.	Technische Störungen sind nach § 13a Abs.11 RPOBA/RPOMA durch den Prüfling umgehend zu melden. Technische Störungen führen nach Abs.12 zu einem Zeitausgleich (Verlängerung) oder Beendigung der Prüfung.	Nach § 2 Abs.2 S.9 der Satzung werden die Telefonnummern der Prüflinge beim Prüfer für Störungsfälle hinterlegt. Gemäß § 2 Abs.4 führen technische Störungen ohne eine Behebung in absehbarer Zeit zum Abbruch der Prüfung, diese gilt dann als nicht unternommen.		Eine vorübergehende Störung führt gemäß § 7 Abs.1 DHGEEPrüfSatz zu einem Zeitausgleich, sonst erfolgt ein Abbruch der Prüfung, welche als nicht unternommen gilt. Willkürlich herbeigeführte Störungen durch den Prüfling gelten als Täuschungsversuch nach § 7 Abs.3 DHGEEPrüfSatz.
Gewährleistung technischer Voraussetzungen	Die Hochschule gewährleistet gemäß § 3 Abs.1 OPS einen störungsfreien technischen Betrieb. Die Verantwortung für geeignetes Endgerät und Internetverbindung tragen nach § 5 S.1 OPS die Studierenden. Gemäß § 5 S.2-3 OPS müssen Studierende die Nichterfüllung der technischer Voraussetzungen glaubhaft machen, in diesem Fall stellt die Hochschule einen geeigneten Arbeitsplatz und	Grundsätzlich trägt die Hochschule die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen zur Prüfungsdurchführung. Eine stabile Internetverbindung und die (Neu-)Anschaffung eines geeigneten Endgerätes zur Prüfungsteilnahme kann von Studierenden nicht erwartet werden. Haben Studierende keine geeignete technische Ausstattung, muss die Hochschule anderweitig den Prüfungszugang gewährleisten - etwa durch Leihgeräte, der Stellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, oder ggf. dem Anbieten einer alternativen Prüfungsform.	Studierende benötigen gemäß der §§ 4 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1, 5 Abs.1 S.1, Abs.3 S.1 EP-RO eigene Hardware bei elektronischen Fernklausuren, mündlichen Fernprüfungen sowie praktischen Fernprüfungen, insofern sie freiwillig in die elektronische Prüfungsform eingewilligt haben.	Die Verantwortung für ein Endgerät und eine geeignete Netzwerkverbindung nicht vollständig von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Gemäß der §§ 6a Abs. 3 S.5, 11a Abs.10 S.1 PO/SO liegt die Verantwortung dafür bei den Studierenden, während die Hochschule nach § 11a Abs.10 S.2	Die Verantwortung für ein Endgerät und eine geeignete Internetverbindung trägt nach § 3 Abs.4 RS-FSU der Prüfling, sonst kann ein Arbeitsplatz und Leihgerät durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden.		Gemäß § 15 Abs.2 RahmenPO wird ein störungsfreier Prüfungsverlauf durch die Hochschule gewährleistet.	Ein störungsfreier Prüfungsverlauf ist gemäß § 13a Abs.11 RPOBA/RPOMA durch die Hochschule sicherzustellen, ferner stellt die Hochschule ejne telefonische Erreichbarkeit sicher. Die Hochschule trägt nach Abs.13 die Verantwortung für die technische Sicherstellung der Prüfung. Die Prüflinge tragen die Verantwortung für geeignete Endgeräte,	Die zur Prüfungsdurchführung notwendige Ausstattung muss nach § 2 Abs.2 S.8 der Satzung der Prüfling vorhalten, auf dessen Antrag ist die Durchführung der Prüfung an der Hochschule mit deren Mitteln möglich.		Die Verantwortung für Informations-/Kommunikationstechnik zur Durchführung der elektronischen Prüfungen tragen gemäß § 3 Abs.3 DHGEEPrüfSatz die Studierenden. Ist deren Einsatz vorgesehen, können Studierende Hochschulmittel an der Hochschule für die Prüfung nutzen.
Freiwilligkeit von Online-Prüfungen	gemäß § 4 Abs.1 OPS verpflichtend nach PO-Regelung durchgeführt werden, die allgemeinen Regelungen u.a. für Rücktritt gelten entsprechend. Alternative Prüfungsformen sind nur nach Beschluss des Prüfungsausschusses möglich. Nach § 4 Abs.2 OPS ist die Online-Prüfung grundsätzlich freiwillig bei einer Anordnung	Grundsätzlich besteht für Online-Prüfungen die Freiheit der Lehre iSd Art. 5 Abs.3 GG, § 8 Abs.3 ThürHG. Demnach sind die Hochschulen nicht verpflichtet, eine bestimmte Prüfungsform wie Online-Prüfungen oder Präsenz-Prüfungen anzubieten. Die Hochschulen können (nach eigenem Ermessen) die Prüfungsform in ihren SO/PO festlegen, §§ 53, 55 ThürHG. Demgegenüber haben die Studierenden aufgrund ihrer Studierfreiheit keinen Anspruch auf das Ablegen von Prüfungsleistungen in einer bestimmten Prüfungsform.	Gemäß § 4 Abs.1 S.1 EP-RO gilt das Prinzip der Freiwilligkeit bei KI-Proctoring.	Eine Distanz-Prüfung kann nach § 6a Abs.1 S.1 PO/SO parallel zu (Wahl möglichkeit) oder an Stelle von (Pflicht) Präsenzprüfungsformen eingesetzt werden.			Nach § 15 Abs.7 RahmenPO können elektronische Prüfungen verbindlich festgelegt werden.	Gemäß § 13a Abs.2 RPOBA/RPOMA sind Online-Prüfungen nur bei Undurchführbarkeit oder unverhältnismäßigem Aufwand von Präsenzprüfungen durchzuführen.			